



## **Tagesordnungspunkte**

### **1. ÖFFENTLICHER TEIL**

- TOP 01 Anpassung der Musterrichtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) und Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB)
- TOP 02 Anpassung der Personalkostenpauschalen für 2023 und 2024 für die ambulant komplementären Dienste (Regionale/Überregionale Offenen Behindertenarbeit, Sozialpsychiatrische Dienste und Psychosoziale Suchtberatungsstellen)
- TOP 03 Einmalige Sonderzahlung im Jahr 2024 für die Regionale und Überregionale Offene Behindertenarbeit
- TOP 04 Anwendung der gemeinsamen Richtlinie zur Finanzierung von ambulanten Krebsberatungsstellen in Bayern
- TOP 05 Gemeinsame Förderung von Diensten und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege
- TOP 06 Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte am Privaten Förderzentrum der Lebenshilfe Landau
- TOP 07 Antrag auf Erweiterung der Beratungsstelle der Netzwerk Autismus Niederbayern Oberpfalz GmbH (Beratungsstelle Passau) um eine 0,5 Fachkraftstelle und anteiliger Verwaltung von 0,15 Stellen
- TOP 08 Antrag des Trägers Lebenshilfe Passau e.V. auf Förderung eines Genesungsbegleiters im Tageszentrum
- TOP 09 Antrag auf Erweiterung des Personals auf dem Bauernhof in Dingolfing um eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Planstellenanteil von 0,23 VK durch den Betreuungsverein 1:1, Straubing, ab 01.01.2023
- TOP 10 Antrag des Trägers Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. KG auf Neuausrichtung der stationären Pflegeeinrichtung Hinterkreuth in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe

- TOP 11 Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben; Informationen zur aktuellen Entwicklung bei der institutionellen Förderung von Werkstattplätzen für Menschen mit Behinderung
- TOP 12 Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben; Modernisierung der WfbM Altdorf durch die Lebenshilfe Landshut e.V.;
- TOP 13 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Errichtung von 6 zusätzlichen Plätzen in der Förderstätte Vilsbiburg durch die Lebenshilfe Landshut e.V.
- TOP 14 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Generalsanierung von 18 Wohnplätzen für Werkstattgänger im Wege des Umbaus des Bestandsgebäudes in Landau durch die Lebenshilfe Landshut e.V.
- TOP 15 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Reduzierung der Platzzahl von 24 auf 18 Wohn- und Förderstättenplätze und damit verbundene Änderung des Förderzwecks in Wohnheim und Förderstätte des Gartenäcker Hofes in Arnetsried durch die Lebenshilfe Regen

## TOP 01

### **Anpassung der Musterrichtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) und Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB)**

Unter Federführung des Bayerischen Bezirktags wurde zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und den Bezirken eine Anpassung der Musterrichtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) und der Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) erarbeitet.

#### Wesentliche Punkte:

##### *1. Erhöhung der Sachkostenpauschale auf 8.000 € pro Vollzeitkraft*

Derzeit erhalten Sozialpsychiatrische Dienste und Psychosoziale Beratungsstellen eine jährliche Sachkostenpauschale von 7.000 € pro Vollzeitkraft. Letztmalig angepasst wurde diese Pauschale 2021.

Die Freie Wohlfahrtspflege begründet ihre erhöhten Ausgaben in erster Linie mit den allgemeinen Preissteigerungen, höheren Mietkosten sowie Aufwendungen für Digitalisierung. Um den Argumenten der Freien Wohlfahrtspflege gerecht zu werden, verständigte man sich darauf, die Sachkostenpauschale auf 8.000 € zu erhöhen.

Aktuell fördert der Bezirk Niederbayern bei den Sozialpsychiatrischen Diensten 50,87 Planstellen und bei den Psychosozialen Suchtberatungsstellen 46,94 Planstellen. Durch die Erhöhung der Sachkostenpauschale um 1.000 € je Planstelle errechnen sich jährliche Mehrkosten in Höhe von 97.810 € (insgesamt in der Folge 782.480 € Sachkosten jährlich).

Unberührt davon bleibt die unter Ziffer 9 weiter gefasste Härtefallklausel, wonach Dienste bei erheblicher Unterfinanzierung einen Antrag auf einen weiteren Zuschuss stellen können.

Die überarbeitete Richtlinie sieht, wie bereits seit 2021, keine Rückforderung der Sachkostenanteile für vorübergehend nicht besetzte Stellen vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass etwa bei Langzeiterkrankungen von Beschäftigten oder vorübergehender Nichtbesetzung von Stellen keine Sachkosten erstattet werden müssen, die jedoch tatsächlich angefallen sind. Neu ist die Einrichtung eines Ermessens der Bezirke, die Sachkostenpauschale für unbesetzte Planstellen über das Bewilligungsjahr hinaus ausreichen zu können.

##### *2. Erhöhung der Förderung für Genesungsbegleiter*

Bisher wurden, bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung, die Aufwendungen für einen Genesungsbegleiter mit einem jährlichen Betrag bis zu 7.020 € zzgl. einer Sachkostenpauschale bis zu einer Höhe von 1.000 € gefördert.

Die Freie Wohlfahrtspflege beantragte, die Genesungsbegleiter mindestens in Form einer

Minijob-Anstellung zu fördern. Um mehr Flexibilität bei den Genesungsbegleitern zu ermöglichen soll künftig die Möglichkeit bestehen, bis zu zwei Genesungsbegleiter mit einer Fördersumme von bis zu 19.410 € inkl. Sachkosten (ein Genesungsbegleiter: bis zu 8.705 € zzgl. 1.000 € Sachkosten) zu unterstützen.

Für eine flexiblere Handhabung der Richtlinie wird dieser Betrag nicht mehr in der Richtlinie vorgegeben, sondern wie alle anderen Pauschalen in einer separaten Anlage aufgeführt.

### *3. Förderung von Studentischen Hilfskräften*

*„Die Beschäftigung von bis zu zwei studentischen Hilfskräften ab dem vierten Studiensemester, wie Studierenden im Praxissemester, dual Studierenden oder Werksstudierenden in für die Leistungen einer PSB grundsätzlich relevanten Studiengängen wird bis zur Höhe der Pauschale für Genesungsbegleiter bezuschusst.“*

Die Möglichkeit, studentische Hilfskräfte zu fördern, wurde in die Musterrichtlinie aufgenommen, um dem allgemein vorherrschenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Studierende für die Thematik der Beratungsstellen zu gewinnen.

Für Punkt 2 und 3 gilt: Abgerechnet werden die tatsächlich entstandenen Kosten. In der Aufteilung zwischen Personal- und Sachkosten besteht eine Flexibilität.

### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern bewilligt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss die Anwendung der überarbeiteten Musterrichtlinien zur Förderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen sowie der Musterrichtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste in den vorliegenden Fassungen ab dem 01.01.2024.**

## TOP 02

### **Anpassung der Personalkostenpauschalen für 2023 und 2024 für die ambulant komplementären Dienste (Regionale/Überregionale Offenen Behindertenarbeit, Sozialpsychiatrische Dienste und Psychosoziale Suchtberatungsstellen)**

Die Bezirke sind seit 01.01.2008 für die ambulante Eingliederungshilfe zuständig. In der Offenen Behindertenarbeit werden seit 01.01.2010 mit dem Bayerischen Sozialministerium gemeinsame Förderrichtlinien erarbeitet.

Gemäß den aktuellen Richtlinien fördern die Bezirke das Personal der Dienste über Kostenpauschalen. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Tarifgebiet West im Bereich Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres vereinbarten Tarifabschlüsse.

Die am 17. Mai 2023 von den Tarifparteien beschlossenen tarifvertraglichen Änderungen sind in den neuen Personalkostenpauschalen eingepflegt. Die Eckdaten:

- a) Die Laufzeit des Tarifvertrages gilt vom 01.01.2023 bis 31.12.2024; damit können die Vorgaben in Gänze in den Personalpauschalen berücksichtigt werden.
- b) Basis sind die ab 01.04.2022 geltenden Tabellenwerte;
- c) Berücksichtigung der Inflationsausgleichsprämie von 2.560 € in 2023 und 440 € in 2024;
- d) bei Eingruppierungen im Sozial- und Erziehungsdienst-Tarif (SuE): Berücksichtigung der monatlichen Zulagen von 130 € bzw. 180 €;
- e) Anhebung der geltenden Tabellenwerte ab 01.03.2024 um 200 € zuzüglich 5,5 % Steigerung hierauf bis 31.12.2024
- f) Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Sozialversicherungs- und
- g) Zusatzversicherungsabgaben eines Arbeitgebers.

Die Steigerung der Personalkostenpauschalen für das Neupersonal beträgt von 2022 auf 2023 rund 6,2 % und von 2023 auf 2024 rund 5,3 %. Die Personalkosten für das sog. Altpersonal werden ebenfalls um diese prozentualen Sätze angehoben.

Der Neuberechnung der Personalkostenpauschalen haben alle Bezirke zugestimmt.

Die Freie Wohlfahrt beantragte eine getrennte Berechnung der Personalkostenpauschale für die sozialpädagogische Fachkraft der Sozialpsychiatrischen Dienste und Sucht-Beratungsstellen gegenüber der sozialpädagogischen Fachkraft der Dienste der Offenen Behindertenarbeit.

Die Anträge und Verwendungsnachweise der SpDi's und PSB's weisen aus, dass die Träger dieser Dienste die sozialpädagogischen Fachkräfte eher in S12 eingruppieren, in den Beratungsstellen in der Offenen Behindertenarbeit dagegen werden die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen oftmals in S11b eingruppiert.

Um dieser verschiedenen Eingruppierungsverhaltens gerecht zu werden, wird der Berechnung der Personalkostenpauschale für die SozPäd-FK eine Mischkalkulation der Eingruppierungen S11b, S12 und EG 9b zugrunde gelegt. Für 2023 errechnete sich in der Mischkalkulation eine Pauschale von 72.800 €.

Da ein Konkurrenzverhalten zwischen den SpDi/PSBs einerseits und der OBA andererseits befürchtet wurde, lehnten die Bezirksvertreter eine Trennung der Berechnungsgrundlagen einstimmig ab.

Nach Übermittlung dieses Ergebnisses an die freie Wohlfahrt wendete sich diese direkt an den Verbandspräsidenten des Bayerischen Bezirketages und forderte erneut eine Neuberechnung der Personalkostenpauschale für eine sozialpädagogische Fachkraft für die SpDi's und die PSB's. Hierauf hat sich das Präsidium mit der Angelegenheit befasst und dem Hauptausschuss vorgeschlagen, für die SpDi und PSB ab 2023 eine neue Gestaltung der Pauschale vorzunehmen.

Man hat sich dabei entschieden für 2023 nur die Summe von „74.000 Euro“ zu nennen, um keine vollständige Festlegung über die Berechnungsgrundlagen zu treffen. Diese Summe hatte sich in einer Vergleichsberechnung ergeben. Ihr liegen die Eingruppierungen S11b/S12/EG 9c zugrunde.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags hat sich am 24.05.2023 mit dem Thema befasst und in der Folge den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Pauschale zur Förderung der Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft für die Beratungsstellen SpDi/PSB neugestaltet wird und bereits im Förderjahr 2023 auf 74.000 Euro angehoben wird.

Für die OBA wurde diese Neugestaltung im Hinblick auf die gemeinsame Förderung durch die Bezirke und den Freistaat Bayern nicht übernommen. Da die Finanzierungsanteile des Freistaats seit mehreren Jahren unverändert blieben, während die der Bezirke immer höher würden, kam eine erneute einseitige Anhebung zunächst nicht in Betracht.

Der Verbandspräsident wurde neu beauftragt, die langjährige Forderung der Bezirke nach einer adäquaten Anhebung der staatlichen Personalkostenpauschalen im Rahmen der gemeinsamen Förderrichtlinien für die OBA zum wiederholten Mal an die zuständige Sozialministerin heranzutragen. Mittlerweile errechnet sich in der Förderung der Offenen Behindertenarbeit eine Quotelung von rund 78 % für die Bezirke zu 22 % für den Freistaat.

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern stimmt den tariflichen Anpassungen der Personalkostenpauschalen für die Jahre 2023 und 2024 zu.**

## TOP 03

### **Einmalige Sonderzahlung im Jahr 2024 für die Regionale und Überregionale Offene Behindertenarbeit**

In engen Abstimmungsgesprächen zwischen dem Bayerischen Bezirkstag und Vertretern der Bezirke war neben der Anpassung der Musterrichtlinien für die ambulant-komplementären Dienste von Sozialpsychiatrischen Diensten (SpDi) und Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) der Antrag der freien Wohlfahrt auf Anhebung der Sachkostenpauschalen ein wichtiges Thema.

Im Rahmen der regelhaften Anpassung der Musterrichtlinien für die SpDis und PSBs zum 01.01.2024 konnte die vorgebrachte, drastische Situation der Träger nachvollzogen und eine regelhafte Sachkostenpauschalen-Anhebung in Höhe von 1.000 € pro volle Planstelle in Aussicht gestellt werden.

Bei den Verwendungsnachweisprüfungen wird in allen Bezirken übereinstimmend festgestellt, dass sich bei den Sachkosten häufiger eine Unterfinanzierung zeigt. Allerdings wird gelegentlich sehr hohe Verwaltungsumlagen angesetzt, die im Einzelnen nicht nachvollziehbar sind. Bei Diensten mit vielen Außenstellen sind zum Teil auch hohe Mietkosten zu beobachten.

Im Herbst 2022 bringt die Freie Wohlfahrt vor, die hohen Ausgaben aufgrund der enormen Energiekostensteigerungen nicht mehr stemmen zu können. Um den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Härtefallfonds nicht auszuhebeln, entschieden sich die Bezirksvertreter, die im Hauptausschuss vom Mai 2023 ausgesprochene Empfehlung eines Sonderzuschusses in Form von 1.000 € pro Vollzeitstelle für 2023 nicht umzusetzen, sondern den Trägern der Dienste die Möglichkeit einzuräumen, die Vergünstigungen des Härtefallfonds in Anspruch nehmen zu können (bis zu 8000 € bzw. 12.000€ / Dienst).

Nach Auffassung der Bezirke ist die Antragstellung für den Bayerischen Härtefallfonds nicht hochschwierig, soweit die Voraussetzung zutrifft, dass im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 die Energieausgaben zzgl. der sonstigen Sachkosten wesentlich gestiegen sind. Eine wesentliche Steigerung wird angenommen, wenn die Energie- bzw. Sachausgaben um 130% höher liegen als im Vergleichszeitraum 1. Januar 2021 bis 1. Dezember 2021. Dies dürfte nach den Darstellungen der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt zum Bedarf mehrheitlich der Fall sein. Eine tatsächlich eingetretene Minderung der Leistung der Dienste muss ebenfalls nicht erfolgt sein: Es genügt die Erklärung, dass beispielsweise der Weiterbetrieb (aktuell) gefährdet ist. Auch dies dürfte bei den meisten Diensten darstellbar sein. Eine weitere Begründung ist nicht erforderlich.

Nachdem die turnusmäßigen Verhandlungen für die Richtlinien der Offenen Behindertenarbeit erst im Jahr 2024 stattfinden, einigte man sich auf bayernweiter Ebene dahingehend, den politischen Gremien vorzuschlagen, den Trägern der OBA eine unterstützende Haltung zu signalisieren und eine einmalige Aufstockung außerhalb der Richtlinie um 1.000 € pro Vollzeiterkraft auszureichen.

Die Anhebung der Sachkosten um 1.000 € pro Planstelle beläuft sich im Bezirk Niederbayern in der Offenen Behindertenarbeit und den analog geförderten Diensten auf rund 80.000 €.

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern bewilligt den Diensten der Regionalen und Überregionalen Offenen Behindertenarbeit für das Haushaltsjahr 2024 außerhalb der geltenden Richtlinien einen zusätzlichen einmaligen Sachkostenzuschuss in Höhe von 1.000 € pro voller Planstelle.**

## TOP 04

### **Anwendung der gemeinsamen Richtlinie zur Finanzierung von ambulanten Krebsberatungsstellen in Bayern**

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern nahm in seinen Sitzungen vom 09.03.2021, 12.10.2021 und 11.10.2022 die Ausführungen über den Einstieg der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung in die Förderung von ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen ab dem 01.01.2020 zur Kenntnis und stimmte der befristeten Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Diensten der Überregionalen Offenen Behindertenarbeit bis zum 31.12.2022 zu.

Die Förderrichtlinie des GKV-Spitzenverbandes sieht eine Förderung durch den Bund in Höhe von 80 % der Bruttoperpersonalkosten der jeweiligen Dienste vor. Weitere 15 % sollen durch Länder und Kommunen (jeweils 7,5 %) sowie die verbleibenden 5 % durch die Träger der Beratungsstellen finanziert werden.

Mit Beschluss vom 15.10.2021 sprach sich der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags für die Erarbeitung einer eigenen Richtlinie aus, welche das Verfahren der gemeinsamen Förderung von Freistaat und den Bezirken festschreibt.

In Abstimmungsgesprächen zwischen den Bayerischen Bezirken, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurde das ZBFS als federführende Behörde für die Abwicklung der Förderanträge bestimmt.

Die durch den Obersten Rechnungshof und dem Bayerischen Staatsministerium abgesegnete Richtlinie ist dem Tagesordnungspunkt beigefügt. Zentrale Punkte der gemeinsamen Förderung von Freistaat und Bezirke sind:

a) *Zuwendungsfähige Ausgaben*

*Zuwendungsfähig sind die vom GKV-Spitzenverband der Gesamtförderung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben.*

b) *Höhe der Förderung*

*Die Förderung erfolgt in Höhe von 15 % der nach Nr. 5.2 zuwendungsfähigen Ausgaben. Davon erbringen der Freistaat Bayern und der örtlich zuständige Bezirk jeweils 50 %.*

c) *Verhältnis Freistaat Bayern und Bezirke*

*Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), ist auf Grundlage dieser Richtlinie bevollmächtigt, den örtlich zuständigen Bezirk im Antrags- und Bewilligungsverfahren, in der Verwendungs- und Schlussprüfung sowie im Rückforderungsverfahren zu vertreten. Die im gesamten Verfahren zu erlassenden Bescheide nebst diesen zugrundeliegenden Unterlagen werden vor Erlass an den örtlich zuständigen Bezirk zwecks Abstimmung und Einvernehmen übermittelt. Der örtlich zuständige Bezirk erhält einen Abdruck der erlassenen Bescheide.*

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und zum 31.12.2025 außer Kraft.

Nachdem die bilateralen Abstimmungen zwischen den Kostenträgern erfolgt sind wurden von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums und dem Bayerischen Bezirkstag bereits im Vorfeld die Zustimmungen und Unterschriften aller Bayerischen Bezirkstagspräsidenten zur rechtzeitigen Veröffentlichung im Ministerialblatt eingeholt.

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern nimmt den Sachstand der Anwendung der gemeinsamen Richtlinie des Freistaates Bayern und der Bayerischen Bezirke zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern ab 01.01.2023 zustimmend zur Kenntnis.**

## TOP 05

### Gemeinsame Förderung von Diensten und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege

Acht Dienste der freien Wohlfahrt werden mit einer gemeinsamen Förderung aller Bezirke unterstützt. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketages spricht jährlich eine Empfehlung über die jeweilige Höhe der Zuschüsse an die Bezirke aus. Folgende Zuschüsse fallen für 2023 anteilig auf den Bezirk Niederbayern:

Dienst/Maßnahme	Gesamtzuschuss 2023	Anteiliger Zuschuss 2023
Verbandsbüro, Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker	152.650,00 €	12.426,17 €
Verbandsbüro, Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.	104.800,00 €	8.531,03 €
Bildungs- und Erholungsstätte Langau e.V.	74.768,32 €	7.087,72 €
Bayerische Blindenhörbücherei e.V., München	190.000,00 €	15.466,57 €
Integration taubblinder Menschen (ITM)	144.297,43 €	13.678,78 €
Deutsche Rheumaliga, Landesverband Bayern e.V.	77.430,60 €	7.340,09 €
Beratungs- Informations- und Text-Service-Zentrum (BIT) für Blinde, Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V.	204.000,00 €	16.606,21 €
Gesellschaft Inklusion Bildung (GIB)	270.000,00 €	25.594,85 €
<b>Summe</b>		<b><u>106.731,42 €</u></b>

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Die vorstehend genannten Dienste und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege werden entsprechend des Beschlusses des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirkstages für 2023 mit den empfohlenen Beträgen und einer Gesamtsumme von 106.731,42 € gefördert.**

## TOP 06

### **Antrag auf Erweiterung der Beratungsstelle des Landshuter Netzwerkes e.V. um eine 0,8 Fachkraftstelle und anteiliger Planstelle für eine Verwaltungskraft**

Der Bezirk Niederbayern fördert das Landshuter Netzwerk e. V. seit 2017 in analoger Anwendung der Richtlinie für Psychosoziale Suchtberatung im Umfang einer 1,0 Fachkraft, einer anteiligen Verwaltungskraft und entsprechender Sachkostenpauschale. Die Zuwendung wird nur für Klienten mit der Hauptdiagnose Essstörung und/oder Alkoholabhängigkeit gewährt.

Die Betroffenen werden im Rahmen der Vorbereitung auf eine ambulante oder stationäre Therapie oder zur Überbrückung der zum Teil sehr langen Wartezeiten beraten und begleitet.

Neben der Information, Beratung und Therapie für Betroffene und deren Angehörige im Bereich Essstörungen und Alkoholsucht bietet das Landshuter Netzwerk weitere Beratungen im Bereich Glücksspiel- und Mediensucht an. Auch werden Angebote im Bereich Primärprävention, Jugendprojekte und ambulante Therapiemaßnahmen vorgehalten. Für diese Beratungen liegt die Kostenträgerschaft bei der Jugendhilfe und den Rehabilitationsträgern.

Die Suchtarbeit des Landshuter Netzwerkes e. V. hat sich im Einzugsgebiet Stadt und Landkreis Landshut über die Jahre einen festen Platz in der Versorgungslandschaft erarbeitet. Sie ist Anlaufstelle für Klienten geworden, die von der Psychosozialen Suchtberatungsstelle der Caritas Landshut nicht erreicht werden, da dort andere Schwerpunkte im Beratungs- und Betreuungssetting gesetzt werden.

Im Mai 2023 beantragt das Landshuter Netzwerk e.V. eine Erweiterung der Fachkraftstellen um 0,8 VzÄ samt einem entsprechenden Verwaltungsanteil. Die Zahlen des standardisierten Sachberichtes weisen für die Jahre 2021 und 2022 jeweils 224 Personen aus, die in der allgemeinen Suchtberatungsstelle des Landshuter Netzwerk e.V. beraten und begleitet wurden. Davon baten im Jahr 2021 insgesamt 166 Personen im Bereich Essstörung und Alkoholsucht (39 Personen mit der Hauptdiagnose Essstörung/ 127 Personen mit der Hauptdiagnose Alkohol) um Hilfe. In 2022 waren es insgesamt 180 Personen (38 Personen mit Essstörung /Alkohol 142 Personen).

Die Psychosoziale Suchtberatungsstelle der Caritas Landshut wird durch den Bezirk Niederbayern aktuell im Umfang von 5,0 Vollzeit-Fachkräften gefördert und das Landshuter Netzwerk e.V. mit einer 1, 0 Planstelle Fachkraft. Bezogen auf die Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes (Stand: 30.09.2022) stünden rein rechnerisch noch 0,84 VzÄ zur Verfügung, die sowohl von der Caritas Landshut als auch dem Landshuter Netzwerk e.V. beantragt werden könnten. Voraussetzung wäre die Darlegung des konkreten Bedarfes.

Um beide Beratungsstellen vergleichen zu können wurden die Zahlen der Psychosozialen Suchtberatungsstelle der Caritas Landshut herangezogen. Hier sind im Jahr 2022 insgesamt 611 Klienten durch die fünf Vollzeitkräfte beraten und begleitet worden. Dies sind rund 122

Personen, deren Beratung mit einer 1,0 Vollzeitkraft bewältigt werden kann. Ins Verhältnis gesetzt können somit 180 Personen von 1,47 Vollzeitkräften begleitet werden.

Nachdem die Warteliste des Landshuter Netzwerkes zu Beginn des Jahres 2023 bereits 10 Personen ausweist, geht die Sozialverwaltung des Bezirks davon aus, dass sich die Anzahl der Ratsuchenden in den Bereichen Essstörung und Alkoholabhängigkeit in den nächsten Jahren nicht vermindern wird. Damit erscheint eine Förderung einer zusätzlichen 0,47 VzÄ, gerundet auf 0,5 VzÄ, gerechtfertigt und wird für notwendig erachtet.

Nach obiger Darlegung wird die Förderung einer 0,5 VzÄ Fachkraftstelle inklusive anteiliger Verwaltungskraft von 0,125 VzÄ empfohlen. Einer Förderung von 0,84 VzÄ kann aufgrund fehlender Darlegung eines entsprechenden Bedarfs keine Empfehlung ausgesprochen werden. Die Caritas Landshut signalisierte keinen zusätzlichen Bedarf.

Die Personal- und Sachkosten orientieren sich an der Regelförderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen. Die zusätzliche Förderung beläuft sich für das Landshuter Netzwerk auf 54.487,50 € jährlich.

Die Fördermittel sind ausschließlich für die Beratung und Begleitung von Menschen mit Essstörungen bzw. für Menschen mit Alkoholabhängigkeit und nicht für die ambulante Rehabilitation, Glücksspielsucht sowie Mediensucht zu verwenden und auch nicht, um die Förderlücke zu schließen, die durch den Ausstieg von Stadt und Landkreis Landshut entstanden ist.

Der regionale Steuerungsverbund Landshut hat noch keine Stellungnahme zum vorliegenden Antrag abgegeben.

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Dem Antrag der Beratungsstelle der Landshuter Netzwerk e.V. auf Erhöhung der Stellenanteile der Fachkräfte um 0,5 auf 1,5 Stellen ab 01.01.2024 wird zugestimmt. Der Verwendungszweck liegt ausschließlich auf der Beratung und Begleitung von Personen mit Essstörungen und Alkoholsucht.**

**Der Verwaltungsanteil wird in Anwendung der aktuellen Richtlinie für die Psychosozialen Suchtberatungsstellen in Niederbayern anteilig um 0,125 VK auf eine förderfähige Planstelle mit 0,375 VK angepasst.**

## TOP 07

### **Antrag auf Erweiterung der Beratungsstelle der Netzwerk Autismus Niederbayern Oberpfalz GmbH (Beratungsstelle Passau) um eine 0,5 Fachkraftstelle und anteiliger Verwaltung von 0,15 Stellen**

Mit Schreiben vom 28.03.2022 beantragte die Netzwerk Autismus Niederbayern Oberpfalz GmbH für ihre Beratungsstelle in Passau eine Erweiterung ihrer Beratungsfachkräfte um 0,5 auf 2,0 Stellen und des Sekretariates um 0,15 auf 0,65 Stellen.

Im Rahmen der Richtlinie der Überregionalen Offenen Behindertenarbeit fördert der Bezirk Niederbayern zusammen mit dem Freistaat Bayern die Beratungsstelle des Netzwerk Autismus in Passau in Form von Personalkostenpauschalen, Sach- und Fahrtkosten für 1,5 Fach- und 0,5 Verwaltungsstellen. Im Jahr 2022 betragen die Aufwendungen insgesamt 105.920,80 €. Im Jahr 2023 werden voraussichtlich 115.107,40 € ausgereicht werden.

Mit der Stellenerhöhung soll die Netzwerkarbeit, die von jeher ein zentraler Bestandteil der Arbeit der Beratungsstelle war, in drei Phasen fortlaufend systematisiert und weiterentwickelt werden.

Phase 1: Detailbetrachtung der Netzwerke und Versorgungspartner in Niederbayern

Phase 2: Kontaktaufnahme (neu und bestehend) und Bedarfsabfrage

Phase 3: Systematisierte vernetzte Zusammenarbeit.

Der bedarfsorientierte Aufbau bzw. Ausbau des Netzwerks in Niederbayern ist aus Sicht der Sozialplanung dringend vorzunehmen. Für eine zukunftsorientierte Aufstellung bedarf die Netzwerk Autismus Niederbayern/Oberpfalz GmbH sowohl der Beratungsstelle, als auch funktionierende Netzwerkverbindungen.

Da sich auch bei den Fallzahlen in den vergangenen Jahren, einschließlich den von Corona geprägten Jahren 2020/2021 ein kontinuierlicher Anstieg abgezeichnet hat, erscheint die gewünschte Stellenerweiterung von 0,5 Fachkraftstellen nachvollziehbar und plausibel.

Einer Erweiterung der Verwaltung um 0,15 auf dann 0,65 Stellen findet von Seiten der Verwaltung keine Zustimmung. Grundsätzlich stehen Diensten der Überregionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA) gemäß Richtlinie Verwaltungskräfte im Verhältnis 0,25 pro Vollzeit-Fachkraft zu. Für Dienste, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie der Überregionalen Offenen Behindertenarbeit 2010 Maßnahmen des Familienunterstützenden Dienste durchgeführt haben, wurde diese Quote auf 0,33 erhöht. Hiervon profitierte das Netzwerk Autismus seinerzeit und erhielt bei 1,5 VzÄ 0,5 Planstellen Verwaltung. Zwischenzeitlich ist der Familienunterstützende Dienst nicht mehr Aufgabe der überregionalen OBA, so dass die übliche Zuteilungsberechnung von 0,25 Verwaltung pro Vollzeitstelle Fachkraft wieder zur Anwendung kommt. Damit errechnen sich für 2 Fachkräfte 0,5 Verwaltungskräfte.

Entsprechende Haushaltsmittel für die zusätzlichen Stellenanteile können ab 2024 berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der neuen Personalkostenpauschale für 2023 ergäben sich für den Bezirk Niederbayern ab 01.01.2024 Mehrkosten in Höhe von 36.400 €.

*Herr Scheuermann beantragt, dass der Verwaltungsanteil mit 0,15 äquivalent angepasst werden soll und Herr Spielbauer beantragt eine getrennte Abstimmung bezüglich Fachkräfte und Verwaltungskraft.*

*Abstimmung Fachkräfte: einstimmig.*

*Abstimmung Verwaltungskraft um 0,15 erhöht: 4 Stimmen dafür und 4 Gegenstimmen, damit abgelehnt.*

### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Dem Antrag auf Erhöhung der Stellenanteile der Fachkräfte um 0,5 auf 2,0 Stellen in der Beratungsstelle der Netzwerk Autismus Niederbayern Oberpfalz GmbH in Passau ab 01.01.2024 wird zugestimmt.**

**Der Verwaltungsanteil bleibt unverändert bei 0,5 Stellen.**

## TOP 08

### **Antrag des Trägers Lebenshilfe Passau e.V. auf Förderung eines Genesungsbegleiters im Tageszentrum**

Die Lebenshilfe Passau e.V. stellt einen Antrag auf Förderung einer Stelle für EX-IN im Tageszentrum der Lebenshilfe Passau. Geplant ist eine Anstellung auf 520 €-Basis.

Genesungsbegleiter sind Menschen, die selbst von einer psychischen Erkrankung betroffen sind, über Erfahrungen mit dem psychosozialen Versorgungsnetz verfügen und die erfolgreich die Qualifikation EX-IN (EXperienced INVolvement) abgeschlossen haben. Der zukünftige Experte aus Erfahrung soll folgende Aufgaben im Tageszentrum übernehmen: Unterstützung, Begleitung, Anleitung, Motivation und Beratung von Klienten sowie Beratung des Teams aus der Perspektive von Betroffenen, ferner Gruppenarbeit in Eigenregie bzw. als Co-Moderator. Weiterführende Informationen zu Tätigkeiten, Verortung im multiprofessionellen Team sowie zur Qualitätssicherung können dem Antrag sowie der beiliegenden Stellenbeschreibung entnommen werden.

Neben den in der nachstehenden Tabelle genannten Einsatzbereichen können Genesungsbegleiter auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, im ambulant betreuten Wohnen, in Bezirkskliniken und Tagesstätten sowie in den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) und später in den entstehenden unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen (upB) zum Einsatz kommen.

Der Tabelle (Stand: 10.12.2021) kann der bayernweite Vergleich entnommen werden:

<b>Bezirk</b>	<b>Belegungsstand von EX:IN Genesungsbegleiter in Tagesstätten</b>
Oberbayern	16
Niederbayern	0
Oberpfalz	5
Oberfranken	0
Mittelfranken	2
Unterfranken	0
Schwaben	6

Der Regionale Steuerungsverbund Passau/Freyung-Grafenau empfiehlt dem Planungs- und Koordinierungsausschuss, mit Schreiben vom 17.07.2023, die Implementierung eines Genesungsbegleiters im Tageszentrum der Lebenshilfe Passau. Die Mitglieder, die an der Befragung teilgenommen haben, sprachen sich einstimmig für den Einsatz aus.

Der Planungs- und Koordinierungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.09.2023 mit dem Antrag befasst und befürwortet diesen einstimmig.

Die Finanzierung der Stelle erfolgt über die Förderrichtlinie des Bezirks Niederbayern für die Tagesstätten. Hier heißt es: „Soweit die Beschäftigung von Genesungsbegleitern bewilligt wird, kann dies mit bis zu 8.705,00 €/Jahr zzgl. einer Sachkostenpauschale bis zu einer Höhe von 1.000,00 gefördert werden.“

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Dem Antrag auf pauschale Förderung der Personalkosten incl. Sachkostenpauschale in Höhe von bis zu 9.705 € wird zugestimmt.**

## TOP 09

### **Antrag auf Erweiterung des Personals auf dem Bauernhof in Dingolfing um eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Planstellenanteil von 0,23 VK durch den Betreuungsverein 1:1, Straubing, ab 01.01.2023**

Der Betreuungsverein 1:1 soziale Partnerschaften e.V. wurde im August 2010 gegründet und versorgt insbesondere im Raum Straubing ehemals forensische Patienten, wie auch Klienten mit Suchtproblematiken. Der Verein begleitet und betreut die Klienten in Form des Betreuten Einzelwohnens, von Therapeutischen Wohngemeinschaften, sowie über ein tagesstrukturgebendes Angebot in einem sozialtherapeutischen Bauernhof in Dingolfing. Daneben betreibt der Verein noch einen Kontaktladen.

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern stimmte der Errichtung einer ambulanten Wohngemeinschaft mit tagesstrukturierender Beschäftigung (Tagesstätte und freizeitpädagogische Maßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen) im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe einer Aufnahme in die Regelförderung ab 01.07.2016 zu.

Das kleine landwirtschaftliche Anwesen umfasst neben einem Wohnhaus für die therapeutische Wohngemeinschaft weitere Gebäude, die für die tagesstrukturierenden Beschäftigungsangebote von großem Nutzen sind. Daher können neben den Bewohnern des Anwesens auch externe Teilnehmer anderer Maßnahmen des Betreuungsvereins 1:1 teilnehmen.

Im April 2023 stellte der Träger den Antrag auf Gewährung der Förderung einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Tagesstätte Sozialtherapeutischer Bauernhof ab 01.01.2023. Seinen Aussagen gemäß ist diese bereits seit Herbst 2022 am Bauernhof tätig.

Die Sozialpädagogin ist neben den Arbeitsanleitern der landwirtschaftlichen Tagesstätte anwesend und steht den Arbeitsanleitern in Konflikt- und schwierigen Gesprächssituationen unterstützend zur Seite. Die Bearbeitung und Reflexion von Konflikten und Krisen ist dadurch einfacher und effektiver zu gestalten.

Von Montag bis Freitag findet von 8 bis 9 Uhr ein gemeinsames Frühstück statt. Zusätzlich wird von 13.45 bis ca. 14.30 Uhr eine sog. Reflexionsrunde durchgeführt. Hieran nehmen sowohl die Personen, welche auf dem Hof wohnen, als auch externe Besucher von mindestens 2 bis maximal 7 Personen teil, somit etwa 10 Teilnehmer täglich.

Das Frühstück bietet einen gemeinsamen Start in den Tag und unterstützt die Teilnehmer dabei, ihren Tag zu strukturieren. Es werden gemeinsam Aufgaben besprochen und der Tagesablauf geplant. Jeder hat die Möglichkeit sich sowohl in Eigeninitiative einzubringen, wie einer individuellen Aufteilung der Aufgaben nach Bedürfnissen, Vorlieben und Wünschen nachzugehen.

Aufgrund der zum Teil hohen Teilnehmerzahl kann ein enormes Konfliktpotenzial entstehen. Diesen Konflikten kann durch die Anwesenheit einer Sozialpädagogischen Fachkraft vorgebeugt und abgemildert bzw. sofort aufgegriffen und bearbeitet werden. Zusätzlich

besteht die Möglichkeit, die psychische Verfassung des Einzelnen während des Frühstücks zu beobachten, wie auch das Einfügen und Einbringen des Einzelnen in die Gruppe.

Die Begleitung der tagesstrukturierenden Maßnahme ist mit der Anwesenheit der sozialpädagogischen Fachkraft sichergestellt und die Anleitung und Unterstützung der Teilnehmenden im lebenspraktischen Raum gewährleistet (Frühstücksdienst, Aufräumen, Beratung, Motivation).

Im Rahmen der Förderung der Tagesstätte „Soziotherapeutischer Bauernhof“ werden derzeit ein Landwirt mit einer 1,0 Planstelle, eine Pferdewirtin mit einem 0,62 Planstellenanteil, ein Schreiner mit 0,38 VzÄ finanziert. Hinzukommen soll nun eine Heilpädagogin als Leitung mit einer 0,23 VK-Planstelle, rückwirkend ab 01.01.2023.

Die Förderung einer sozialpädagogischen Fachkraft wird von Seiten der Sozialverwaltung befürwortet. Die Höhe der Fördermittel einer 0,23 VzÄ einer Sozialpädagogischen Fachkraft belaufen sich im Jahr 2023 auf 17.020 € und im Jahr 2024 auf 17.871 €.

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern bewilligt dem Betreuungsverein 1:1 im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe die Förderung einer Sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Stellenanteil von 0,23 rückwirkend ab 01.01.2023 auf dem Soziotherapeutischen Bauernhof in Dingolfing.**

## TOP 10

### **Antrag des Trägers Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. KG auf Neuausrichtung der stationären Pflegeeinrichtung Hinterkreuth in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe**

Der Träger *Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. KG* mit Hauptsitz in Wernberg-Köblitz beantragt die Neuausrichtung der Pflegeeinrichtung Hinterkreuth in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe **22 Plätzen** (2 Wohngruppen mit je 8 Plätzen geschlossen geführt, 1 Wohngruppe mit 6 Plätze offen geführt) siehe Antrag vom 18.08.2023.

Der Träger ist seit Jahren ein verlässlicher Partner in der Versorgung von Menschen mit wesentlich seelischer und geistiger Beeinträchtigung. Er hält zahlreiche Angebote aus den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit in unterschiedlichen Regierungsbezirken vor. In Niederbayern betreibt er ca. 260 Plätze an den Standorten Wörth an der Isar, Hinterkreuth/Niederviehbach, Niederwinkling, Viechtach, Kollnburg und Zwiesel.

Das Haus Hinterkreuth war seit Beginn des Betriebes als Zweigstelle der Pflegeeinrichtung Villa Wörth in einem gemeinsamen Versorgungsvertrag eingebettet. Im Jahr 2002 wurde die Einrichtung Villa Wörth mit dem Haus Hinterkreuth in die Trägerschaft der *Dr. Loew Soziale Dienstleistungen* übernommen. Zur Vereinfachung und Optimierung der Struktur und Organisation erfolgte zum 01.04.2013 die Trennung beider Häuser in zwei selbständig wirtschaftende Einheiten mit getrennten Leitungsstrukturen, Personalkörper und Versorgungsverträgen.

Die Pflegeeinrichtung Hinterkreuth begleitete schon in der Vergangenheit bereits überwiegend Menschen mit einer chronisch psychischen Erkrankung.

Aufgrund des akuten Pflegekräftemangels und der daraus resultierenden unterschrittenen Fachkraftquote, freiwilligen Aufnahmestopp seit Beginn des Jahres 2022, sowie Auflagen durch die FQA – Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht bezüglich Brandschutz und notwendige Umbaumaßnahmen nach AVPfleWoqG entschied sich der Träger für eine konzeptionelle Veränderung.

Der erste Austausch zwischen der Sozialverwaltung und dem Träger *Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. KG* erfolgte am 25.01.2022. Die zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtung wurde bei einem Gesprächstermin am 05.07.2022 über das Vorhaben informiert.

Vor diesem Hintergrund wurde in enger Abstimmung mit der Sozialverwaltung das Übergangskonzept sowie das Gesamtkonzept aktualisiert und an die Gegebenheiten angepasst.

Das zukünftige Wohnangebot des Hauses Hinterkreuth hält im Rahmen der Eingliederungshilfe 22 Plätze vor. Die Unterstützung der Klienten findet in zwei geschlossen geführten Wohngruppen mit jeweils 8 und einer offen geführten Wohngruppe mit 6 Plätzen statt.

Das Haus Hinterkreuth ist derzeit in zwei Wohnbereiche (Altbau und Neubau) aufgeteilt. Der derzeitige Neubau (OG und UG) mit bereits einer möglichen geschlossen geführten Wohngruppe (UG) bleibt bestehen und wird lediglich baulich zu einer zweiten geschlossen geführten Wohngruppe (OG) umgebaut. In diesem Gebäude wird zukünftig der

geschlossene Wohnbereich untergebracht. Die tagesstrukturierenden Angebote können individuell in den Gemeinschaftsräumen beider Wohngruppen, sowie dem Garten oder auch in den Räumlichkeiten der T-E/BG stattfinden.

Der Altbau wird dem künftigen Nutzen des Wohnens für den Wohnbereich W-E-S im Untergeschoss und der Beschäftigung und Büroräumlichkeiten im Erdgeschoss umgebaut bzw. durch Renovierung angepasst. Hier, sowie in den Außenbereichen des Hauses, findet vorrangig die tagesstrukturierende Maßnahme der Klienten statt.

Die Durchgänge zwischen den beiden Häuserkomplexen werden mit einem elektronischen Türzutrittssystem ausgestattet. Jeder Klient erhält einen individuell programmierten Zugangschip für die ihn zu nutzenden Bereiche.

Um mit dem Umbau rechtzeitig zu beginnen, werden je nach Entwicklung der Belegungssituation Wohngruppen geschlossen. Aktuell leben noch 30 Personen im Haus Hinterkreuth.

Es wurden bereits Klienten aus dem Obergeschoss (Altbau) in den ehemaligen geschlossenen geführten Neubau verlegt. Dies sollte kürzere Versorgungswege für Klienten zum Ziel haben, da ein Stockwerk und die damit verbundene Treppe entfallen würde. Nach Fertigstellung des Planes für die Umbaumaßnahmen muss die Verlegung angepasst werden.

Zudem ist für das 3. Quartal 2023 beabsichtigt, das Haus „Hinterkreuth“ mit dem in Wörth liegenden Haus „Seewiese“ (W-E-S, T-E/BG, gemeinschaftliches Wohnen (früher: Therapeutischen Wohngemeinschaft)) zu einem gemeinsam organisierten Haus zusammenzulegen.

Der Vorteil dieser Zusammenlegung liegt in der in sich ergänzenden Angebotsbreite an Unterstützung und Versorgung für die Klienten (von geschlossen - über offen - zu ambulant). Des Weiteren ermöglicht diese Zusammenlegung die effizientere Gestaltung der Arbeits- und Unterstützungsprozesse. Dies ist vor dem Hintergrund von Arbeits- und Wissensintensivierung sowie dem Fachkräftemangel eine notwendige Anforderung. Die Angebote der Tagesstruktur im Haus Seewiese sind auch für die zukünftigen Klienten des Hauses Hinterkreuth verfügbar.

Dadurch kann in Zukunft dem Paradigmenwandel, von einer institutionenbezogenen hin zu einer klientenbezogenen Begleitung umfänglich Rechnung getragen werden.

Die Zielgruppe für das Haus Hinterkreuth umfasst laut Konzept:

- Erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder
- Erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung und einer sekundären Suchterkrankung im Sinne einer Doppeldiagnose und / oder
- zusätzlicher Lernbehinderung oder
- leichten bis mittelgradigen Intelligenzminderung sowie
- zum Teil erhebliche Selbst – und / oder Fremdgefährdung.

Allen gemein ist, dass sie aufgrund der chronifiziert verlaufenden Krankheitsbilder, die mitunter von zum Teil massiven Verhaltensauffälligkeiten begleitet werden, kaum die Chance

bekommen, nahtlos nach einem Klinikaufenthalt in eine weiterführende bzw. spezialisierte Einrichtung vermittelt zu werden.

Ferner erschweren mehrfach gescheiterte Versuche in unterschiedlichen Betreuungssettings sowie ein forensischer Hintergrund nicht selten die Vermittlung in weiterführende Einrichtungen.

Für die geschlossene Wohngruppe ist das Vorliegen eines gültigen Unterbringungsbeschlusses zwingend erforderlich.

Ausführliche Informationen zu Ausschlusskriterien, Aufnahme-procedere und Assistenzleistungen können dem beigefügten Übergangskonzept (ab Seite 3) und Gesamtkonzept (ab Seite 6), Bearbeitungsstand Juli 2023 entnommen werden. Die im Konzept beschriebenen Leistungen entsprechen den aktuell gültigen *Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarungen für die Leistungstypen Wohnen für Erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung mit Tagesstruktur (WT-E-S) / ohne Tagesstruktur (W-E-S)*.

Die Anerkennung des Bedarfs für 22 Plätze (16 Plätze geschlossen geführt, 6 Plätze offen geführt) ist gespeist aus den Erkenntnissen der Analyse der Versorgungslandschaft, den Wartezeiten auf einen frei werdenden Platz in besonderen Wohnformen und der angestrebten Durchlässigkeit des vorliegenden Übergangs- und Gesamtkonzeptes. Durch diese Möglichkeit kann aktiv einem Verlust von Betreuungskontinuität und Verlust von sozialen Kontakten entgegengewirkt werden. Das Setting des sog. „verlängerten Daches“, enge Kooperation zwischen den Wohnformen, eignet sich besonders, um dem Gefühl des Scheiterns mit einem sich-ausprobieren-können entgegenzuwirken. Dadurch können im besten Falle auch Klinikaufenthalte vermieden werden.

Der Regionale Steuerungsverbund Dingolfing / Landau empfiehlt dem Planungs- und Koordinierungsausschuss, mit Schreiben vom 16.08.2023, den Antrag des Trägers zu genehmigen.

Der Planungs- und Koordinierungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.09.2023 mit dem Antrag befasst und befürwortet diesen einstimmig.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc., und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Wohnangebote ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für das Haus Hinterkreuth nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich ca. 931.480,00 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren ergäbe sich damit ein Betrag von 23.287.000 €, wobei Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

*Herr Scheuermann weist darauf hin, dass die Anlage fehlt.*

*Frau Kaltenstadler sagt zu, dem Protokoll das Übergangs- und Gesamtkonzept beizulegen.*

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Dem Antrag auf Neuausrichtung des Hauses Hinterkreuth mit 22 Plätzen zur Versorgung von Menschen mit wesentlich seelischer Beeinträchtigung des Trägers, Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co.KG, wird zugestimmt.**

**Eventuelle wirtschaftliche Risiken gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.**

## TOP 11

### **Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben; Informationen zur aktuellen Entwicklung bei der institutionellen Förderung von Werkstattplätzen für Menschen mit Behinderung**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in einem Anschreiben vom 04.07.2023 an die Werkstattträger, welches zur Kenntnisnahme auch an die Bezirke versandt wurde, über die Auswirkungen des Bundesgesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes informiert.

Hierin heißt es zu den Bauvorhaben auf dem Werkstattsektor:

„Die genannten Baumaßnahmen werden seitens des Freistaats Bayern bisher gemäß der Förderrichtlinie Werkstätten für behinderte Menschen (BayMBI. 2020 Nr. 780 v. 23.12.2020) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Die rechtlichen Grundlagen für diese Verwendung der Ausgleichsabgabe finden sich in den § 14 und §§ 30 ff. Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes sieht vor, dass diese Verwendungsmöglichkeit der Ausgleichsabgabe entfallen soll, um die Mittel der Ausgleichsabgabe auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu konzentrieren. Eine Förderung dieser Baumaßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist daher zukünftig nicht mehr möglich.

Nach dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes ist als Übergangsvorschrift vorgesehen, dass nur die Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2023 bewilligt wurden, noch mit Ausgleichs-abgabemitteln gefördert werden können.“

Gegenwärtig beläuft sich bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten für die Errichtung einer WfbM der Pauschalbetrag für einen Platz auf 65.900 €. Damit würden beispielsweise für den Ersatzneubau von 180 Plätzen die förderfähigen Gesamtkosten bei 11.862.000 € liegen.

Der Träger ist hieran mit einem Eigenanteil von 20 % beteiligt, sodass sich der auf die Förderung entfallende Anteil auf 9.459.600 € belaufen würde. Der Förderanteil des ZBFS wiederum läge bei rund 7.700.000 €.

Ein Wegfall dieser Mittel bedeutet, dass der staatliche Förderanteil zur Gänze auf die Bezirke als Träger der Investitionskosten verlagert wird.

Nachdem durch die gesetzliche Regelung Fakten geschaffen werden, ist allenfalls noch ein gewisser Handlungsspielraum für Nachbesserungen im Hinblick auf die Übergangsregelung möglich. Hierzu ist im Informationsschreiben des ZBFS zu lesen:

„Die Bundesregierung hat aber im Rahmen der Behandlung des Gesetzes im Bundesrat in Form einer Protokollerklärung eingeräumt, dass die u.a. seitens Bayerns vorgebrachte Kritik an der unzulänglichen Übergangsfrist anerkannt wird. Es soll daher eine Änderung der Übergangsvorschrift in der Form erfolgen, dass alle bis zum 31. Dezember 2023 beantragten Vorhaben noch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe abfinanziert werden können (Anlage 5 des Protokolls der Plenarsitzung des Bundesrates vom 12. Mai 2023). Auch wenn unklar ist, wann die angekündigte Anpassung der Übergangsvorschrift erfolgen wird, gehen

wir aufgrund der eindeutigen Positionierung der Bundesregierung davon aus, dass zeitnah nach der Ratifizierung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes die Übergangsvorschrift dahingehend angepasst wird, dass alle Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2023 wirksam beantragt wurden, noch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe förderbar sind.“

Damit wird den Trägern immerhin die Möglichkeit eingeräumt, für dringende, aber bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantragte Projekte unter gewissen Voraussetzungen noch einen wirksamen Förderantrag bis Jahresende zu stellen und somit die Aussicht auf eine Förderung zumindest hierfür zu wahren.

Sobald es jedoch zu einem Wegfall der Förderung und einer damit verbundenen Kostenverlagerung auf die Bezirke kommt, besteht auf Bezirksseite ein umso größeres Interesse an der fachlichen Einschätzung, welche baulichen Anforderungen aufgrund der Behinderung der WfbM-Mitarbeiter zwingend erforderlich sind und welche Kosten ausschließlich einer Optimierung von Produktionsprozessen dienen und somit in vollem Umfang vom Träger der WfbM zu finanzieren wären.

Diese Einschätzung wurde im Fall geförderter Projekte stets durch das Fachpersonal (Technische Berater) der anderen am Förderverfahren beteiligten Zuwendungsgeber (ZBFS, Agentur für Arbeit, Landesbaudirektion) getroffen und wird in Zukunft fehlen.

Exemplarisch anhand der Maßnahme für die WfbM in Altdorf (förderfähige Gesamtkosten rund 11,86 Millionen Euro - ebenfalls auf der Tagesordnung zum Sozialausschuss) sind die Folgen ersichtlich:

Während der Bezirk nach der bisherigen Regelung 5 % der förderfähigen Kosten im Wege der Anteilsfinanzierung bezuschusst und zusätzlich den Eigenanteil des Trägers von 20% über die Investkosten refinanziert, muss er bei einem Wegfall der Förderung auch die Kosten, die über die Ausgleichsabgabe (ca. 7,7 Mio. Euro) und die Bundesagentur für Arbeit (ca. 1,2 Mio. €) gedeckt wurden, mit übernehmen und damit sämtliche als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 11,86 Mio. € tragen.

Die Größenordnung künftig für den Bezirk zu erwartender Kosten wird anhand einer Auflistung der seit dem Jahr 2018 in das Jahresförderprogramm des Freistaats aufgenommenen niederbayerischen Werkstattprojekte deutlich:

<b>Projekt</b>	<b>Jahresförderprogramm</b>	<b>Träger</b>	<b>Förderfähige Gesamtkosten</b>
WfbM Freyung	2018	Diözesan-Caritasverband Passau	10.534.000 €
WfbM Dingolfing	2019	LH Landshut	3.005.000 €
WfbM Landau	2020	LH Landshut	4.190.000 €
WfbM Schwarzach	2022	Lebensgemeinschaft Bühel	886.300 €
WfbM Pocking (1.Bauabschnitt)	2022	Diözesan-Caritasverband Passau	5.427.000 €
WfbM Bischofsmais	2023	LH Deggendorf	16.320.000 €
<b>Gesamtsumme</b>			<b>40.362.300 €</b>

Da es sich bei der angesprochenen Thematik um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für alle bayerischen Bezirke handelt, wird diese beim Bayerischen Bezirkstag vorgetragen und um Vorschläge für eine bayernweit einheitliche Vorgehensweise gebeten.

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern nimmt die Informationen zur aktuellen Entwicklung bei der institutionellen Förderung von Werkstattplätzen für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis.**

## TOP 12

### **Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben; Modernisierung der WfbM Altdorf durch die Lebenshilfe Landshut e.V.**

#### **hier: Bedarfsanerkennung**

Die Landshuter Werkstätten GmbH betreibt am Sonnenring 4 in Altdorf einen von ihren insgesamt 8 Werkstattstandorten und bietet dort Arbeitsplätze für körperlich und/oder geistig behinderte Menschen. Angeboten werden Arbeitsplätze in verschiedenen Produktionsbereichen, so z. B. in Metallverarbeitung, Schreinerei, Paletten-Fertigung, Näherei u.a..

Insgesamt sind derzeit am Standort Altdorf 220 Plätze anerkannt.

Die WfbM liegt in einem Gewerbegebiet in Altdorf. Das Gebäude ist 50 Jahre alt und wird über diesen Zeitraum als WfbM genutzt. Vor ca. 25 Jahren wurde auf einen Gebäudeteil ein weiteres Geschoss aufgesetzt. Fördermittel von Freistaat und Bezirk wurden hierfür nicht in Anspruch genommen. Mit der Fertigstellung der Außenstelle in der Spiegelgasse in Landshut sind die Verwaltungsräume der Lebenshilfe Landshut dorthin umgezogen, so dass in der WfbM in Altdorf etwas mehr Platz zur Verfügung steht. Insgesamt bestehen dort jedoch weiterhin sehr beengte Platzverhältnisse.

Außer den zwingend erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren keine grundlegenden Modernisierungs- oder Sanierungsarbeiten durchgeführt. Im Rahmen einer Besichtigung durch Vertreter von ZBFS und Bezirk konnten die bestehenden Mängel in Augenschein genommen werden:

Die Arbeitsgruppen sind überwiegend in großen Räumen sowohl im EG als auch im 1. OG untergebracht. Es fehlt an Abgrenzungs- und Rückzugsmöglichkeiten im Arbeitsbereich. Aufgrund nicht ausreichender Statik bei den Zwischendecken können nicht in allen Bereichen große Maschinen eingesetzt oder größere Mengen an Material gelagert werden. Die vorhandenen Aufzüge sind als Materialaufzüge konzipiert und damit für Menschen mit Behinderungen nicht barrierefrei.

Die Haustechnik ist in allen Bereichen veraltet und unzureichend.

Die Sanitär- und Umkleieräume sind nicht ausreichend, die vorhandenen sind dringend sanierungsbedürftig und entsprechen nicht den Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Es gibt eine Verteilerküche, in der angeliefertes Essen ausgegeben wird. Bisher bietet der Speisesaal nur Platz für etwa 40 Personen, so dass in mehreren Schichten gegessen werden muss. Dadurch sind der Küchenbereich und der Speisesaal über einen langen Zeitraum täglich frequentiert.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass auch die Küche selbst nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz und den Hygienevorschriften entspricht.

Im gesamten Gebäude besteht kein für eine WfbM ausreichender Brandschutz. Es sind keine ausreichenden Flucht- und Rettungswege vorhanden.

Ein dringender Bedarf besteht im Hinblick auf eine energetische Sanierung des Gebäudes. Sowohl die Fassaden, Fenster, Türen als auch das Dach sind nicht gedämmt, was ganzjährig hohe Energiekosten durch Heizung oder Kühlung verursacht. Das Flachdach ist an mehreren Stellen undicht.

Ein weiterer Punkt im Hinblick auf die Arbeitssicherheit der Beschäftigten ist der beengte Platz im Bereich der An- und Ablieferung der Waren. Die Lkw's müssen auf einer relativ engen und z. T. nicht gut einsehbaren Straße zum Beladepplatz fahren. Dort gehen auch Mitarbeiter ein und aus, was ein Gefahrenpotenzial darstellt. Auch verkehren dort Stapler und Hubwägen.

Neben dem dargestellten Sanierungsbedarf zeichnet sich ab, dass die Zahl der WfbM-Beschäftigten in den kommenden Jahren weiterhin sukzessive abnehmen wird.

Zuletzt wurde im Rahmen einer Vormerkung im Sozialausschuss 2018 einer zahlenmäßigen Umverteilung der Werkstattplätze auf die Werkstattstandorte der Landshuter Werkstätten GmbH zugestimmt. Dies geschah unter der Voraussetzung, dass die Gesamtplatzzahl der Landshuter Werkstätten GmbH von insgesamt 899 erhalten blieb.

Im April 2021 wurde seitens der Landshuter Werkstätten GmbH mitgeteilt, dass die Belegungszahlen kontinuierlich rückläufig sind.

Neben der Pandemie wurden insbesondere demographische Gründe (altersbedingtes Ausscheiden oder Todesfälle) als Ursachen gesehen. Zum damaligen Zeitpunkt lag die Gesamtbelegung bei 844 Werkstattbeschäftigten.

Aktuell wurden von der Landshuter Werkstätten GmbH Statistiken über die Belegungssituation während der letzten 5 Jahre vorgelegt. Diese dokumentieren einen Rückgang der Gesamtbelegung auf derzeit 817 Beschäftigte.

Demnach ist über diesen Zeitraum auf alle Werkstattstandorte der LH Landshut bezogen ein Belegungsrückgang von knapp 10% zu verzeichnen. Der Belegungsrückgang seit 2018 am Standort Altdorf beträgt knapp 15 % von 249 auf 213 Mitarbeiter.

Es erscheint daher aufgrund der Altersstruktur der Mitarbeiter absolut plausibel, wenn für Altdorf von einem weiteren Rückgang um ca. 10 - 15% innerhalb der kommenden 5 Jahre ausgegangen wird, zumal auch die Zahlen der Neuaufnahmen rückläufig sind. Grund hierfür ist die sinkende Zahl an Schulabgängern. Hinzukommt, dass **vermehrt** Abgänger von Förderschulen nicht in der Lage sind, in einer WfbM zu arbeiten und stattdessen eine Förderstätte besuchen. Die Programme zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt haben hingegen kaum signifikanten Einfluss auf eine Veränderung des Belegungsstands.

Somit hat die Landshuter Werkstätten GmbH beim Bezirk Niederbayern für die WfbM Altdorf eine Platzzahlreduzierung von 220 auf 180 Plätze beantragt.

In einem weiteren Schritt ist aus den bereits geschilderten Gründen die umfassende Modernisierung bzw. ein Ersatzneubau von 180 WfbM-Plätzen geplant, sofern sich letzteres als die wirtschaftlichere Variante herausstellen sollte.

Um für diese Maßnahmen die Möglichkeit auf den Erhalt einer staatlichen Förderung zu wahren, wäre es für den Träger in einem sehr engen zeitlichen Rahmen erforderlich, den Bedarf durch das ZBFS und den Sozialausschuss des Bezirks feststellen zu lassen und unter Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung und eines Finanzierungsplans bis zum Jahresende 2023 einen entsprechenden Förderantrag beim ZBFS zu stellen.

Die Ursachen hierfür liegen in der bereits in einem anderen Tagesordnungspunkt thematisierten Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarkts, wonach künftig keine Mittel aus der Ausgleichsabgabe mehr zur Förderung von Bauvorhaben im Werkstattbereich zur Verfügung stehen.

Beim Ersatzneubau von 180 Werkstattplätzen und einer Pro-Platz-Förderpauschale von aktuell 65.900 € ergäben sich förderfähige Kosten von 11.862.000 €. Nachdem der Förderanteil des ZBFS 65% dieser Kosten beträgt, würden ca. 7,7 Mio. € an Fördermitteln aus der Ausgleichsabgabe wegfallen, wenn das Vorhaben nicht mehr im Förderprogramm berücksichtigt werden könnte.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und, unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Werkstätten, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für die Werkstatt in Altdorf bei 180 Werkstattplätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich ca. 2.725.500 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 68.137.000 €, wobei Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

*Herr Dr. Heinrich bittet, auf Wortmeldungen von Herrn Scheuermann und Herrn Fischer, die Formulierung der Vormerkung auf Seite 2 Abs. 5 Satz 3 „Hinzukommt, dass viele Abgänger...“ abzuändern in „Hinzukommt, dass vermehrte Abgänger...“.*

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern sieht die Notwendigkeit einer Sanierung der Werkstattniederlassung am Standort Altdorf der Landshuter Werkstätten-GmbH im Umfang von 180 Plätzen gegeben. Einer Reduzierung der Platzzahl um 40 Werkstattplätze von 220 auf 180 Plätze wird zugestimmt.**

**Eventuelle wirtschaftliche Risiken gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.**

## TOP 13

### **Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Errichtung von 6 zusätzlichen Plätzen in der Förderstätte Vilsbiburg durch die Lebenshilfe Landshut e.V. hier: Bedarfsanerkennung**

Die Lebenshilfe Landshut e.V. beantragt mit Schreiben vom 19.07.2023 beim Bezirk Niederbayern eine Bedarfsanerkennung für 6 zusätzliche Plätze in der Förderstätte Vilsbiburg.

Die auf dem Gelände der Zweigstelle Vilsbiburg der Landshuter Werkstätten befindliche Förderstätte wurde für 12 Plätze konzipiert. Diese Platzzahl ist auch in der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Niederbayern hinterlegt.

Die Lebenshilfe plant nunmehr eine Erhöhung dieser Platzzahl durch geringfügige Umbaumaßnahmen auf 18 Plätze, um der in der Region gestiegenen Nachfrage gerecht werden zu können.

Zu diesem Zweck soll der bestehende Snoezelenraum und das angrenzende Büro in einen weiteren Gruppenraum umgewandelt werden. Gleichzeitig soll der Putzraum und die angrenzende Rollstuhllagerfläche zu einem Büro umgewandelt werden. Die Garderobe wurde bereits in der Vergangenheit „umgewidmet“ und es werden dort aktuell 3 Menschen mit Behinderung betreut. Nach den geplanten Umbaumaßnahmen und der Schaffung der dritten Förderstättengruppe wird dieser Raum zum neuen Snoezelenraum.

Nach der von der Lebenshilfe übermittelten Kostenschätzung dürften sich die Umbaumaßnahmen auf insgesamt 23.350 € belaufen und damit die für den Erhalt einer staatlichen Förderung maßgebliche Untergrenze von 100.000 € bei weitem nicht erreichen.

Die Umsetzung erfolgt damit ausschließlich aus Eigenmitteln ohne die Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel.

Bereits jetzt werden vor Ort 14 Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung betreut.

Als weiterer Beleg für die Notwendigkeit einer Platzzahlerhöhung wurde vom Träger eine Liste mit Angaben zu 6 Personen übermittelt, bei denen Förderstättenbedarf besteht. Der Abgleich mit den beim Bezirk Niederbayern vorliegenden Daten führte zu einem plausiblen Ergebnis.

Alle Kandidaten beziehen Leistungen durch den Bezirk Niederbayern, haben ihren Wohnsitz in der Region und benötigen aufgrund ihres Alters und ihrer Behinderung Betreuung im Rahmen einer Förderstätte.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für die Einrichtung in Vilsbiburg mit 18 Förderstättenplätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich 458.800 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 11.470.000 €, wobei Kostensteigerungen

aufgrund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern anerkennt den Bedarf von 6 weiteren Plätzen in der Förderstätte der Lebenshilfe Landshut e.V. in Vilsbiburg und stimmt einer Platzzahlerhöhung von 12 auf 18 Förderstättenplätze zu.**

**Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.**

## TOP 14

### **Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Generalsanierung von 18 Wohnplätzen für Werkstattgänger im Wege des Umbaus des Bestandsgebäudes in Landau durch die Lebenshilfe Landshut e.V. hier: Bedarfsanerkennung**

Die Lebenshilfe Landshut e.V. betreibt in der Straubinger Straße in Landau a. d. Isar ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung, die eine Werkstatt besuchen. Das Haus verfügt insgesamt über 20 Plätze, wobei 12 Plätze in Einzelzimmern und 8 Plätze in Doppelzimmern vorgehalten werden. Entsprechend lautet auch die mit dem Bezirk Niederbayern geschlossene Leistungsvereinbarung. Das Gebäude wurde im Jahr 1982 errichtet. Während der letzten 25 Jahre wurden von Regierung und Bezirk keine Fördermittel für zwischenzeitlich am Wohnheim durchgeführte Baumaßnahmen gewährt, so dass keine Zweckbindung besteht.

Über die letzten Jahrzehnte hat der Sanierungsbedarf des Gebäudes in vielen Bereichen stetig zugenommen. Dies betrifft die Bausubstanz, sowie den Zustand der Leitungen (Wasser, Strom, etc.), Heizung, Fenster und Isolierung. Zudem wurde der Lebenshilfe Landshut mit Bescheid des Landratsamts Dingolfing-Landau in zahlreichen Punkten eine Anpassung der baulichen Gegebenheiten an die Vorgaben des AVPfleWoqG bis zum 31.08.2027 aufgetragen. Deshalb plant der Träger nunmehr eine Generalsanierung unter Vornahme von Umbaumaßnahmen zur Behebung der während der letzten 40 Jahre entstandenen Schäden am Gebäude und zur Erfüllung der Auflagen nach AVPfleWoq, um den Weiterbetrieb des Hauses sicherzustellen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahme ist zudem die gesetzlich vorgegebene Auflösung der Doppelzimmer.

Die besondere Wohnform der Lebenshilfe Landshut in Landau wies laut einer vom Träger eingereichten Statistik für die Jahre 2020 bis 2023 eine durchschnittliche Belegung von 17,57 Plätzen für diesen Zeitraum auf. Einhergehend mit der gesetzlich vorgeschriebenen Auflösung der Doppelzimmer sehen die Planungen vor, die Platzzahl von 20 auf 18 zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 22.05.2023 beantragte die Lebenshilfe Landshut bei der Regierung von Niederbayern und dem Bezirk Niederbayern die Förderung für die geplante Maßnahme.

Zur Planungssicherheit des Trägers sollte durch den Bezirk Niederbayern eine Entscheidung über die grundsätzliche Förderfähigkeit (10% der förderfähigen Kosten) erfolgen.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für die Einrichtung in Landau mit 18 Wohnplätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich 755.550 € zu rechnen. Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 18.889.000 €, wobei Kostensteigerungen

aufgrund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Koseschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern sieht die Notwendigkeit einer Generalsanierung und eines an die gesetzlichen Vorgaben der AVPfleWoqG angepassten Umbaus des Wohnheims der Lebenshilfe Landshut in Landau gegeben. Der Lebenshilfe Landshut wird für die Generalsanierung und den Umbau des Wohnheimes in Landau eine Förderung in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Eine abschließende Entscheidung über die Förderung kann jedoch erst erfolgen, sobald die Förderfähigkeit des Vorhabens durch die Regierung von Niederbayern verbindlich festgestellt wurde.**

**Einer mit der Maßnahme verbundenen Platzzahlreduzierung von 20 auf 18 Wohnplätze wird zugestimmt.**

**Eventuelle wirtschaftliche Risiken gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.**

## TOP 15

### **Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Reduzierung der Platzzahl von 24 auf 18 Wohn- und Förderstättenplätze und damit verbundene Änderung des Förderzwecks in Wohnheim und Förderstätte des Gartenäcker Hofes in Arnetsried durch die Lebenshilfe Regen; hier: Bedarfsfeststellung**

Die Lebenshilfe Regen e.V. betreibt seit dem Jahr 2015 in Arnetsried bei Viechtach ein Wohnheim für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen mit dazugehöriger Förderstätte. Das Vorhaben wurde mit Mitteln des StMAS und des Bezirks Niederbayern gefördert. Der Sozialausschuss des Bezirks hat am 17.07.2012 einen entsprechenden Beschluss gefasst und mit Bescheid vom 02.04.2014 eine Förderung i.H.v. 512.120,00 € für das gesamte Projekt bewilligt, während der Förderbetrag des Freistaats bei 3.330.000,00 € lag. Im Förderzweck der Bescheide von Regierung und Bezirk wurde eine Platzzahl von jeweils 24 sowohl für das Wohnheim, als auch für die Förderstätte zugrunde gelegt.

Über die Jahre zeigte sich deutlich, dass der Betrieb dieser für den Personenkreis autistischer Menschen in Niederbayern bis dato einzigartigen Einrichtung in der geplanten Weise kaum aufrecht zu erhalten war. Übergriffe von Bewohnern - sowohl auf Mitbewohner sowie auf das Betreuungspersonal - verbunden mit teilweise gravierenden Verletzungen bei den Betroffenen - traten in gehäufte Form auf. Unter anderem die ansonsten für Wohneinrichtungen von Personen mit weniger herausforderndem Verhalten übliche Bewohnerzahl von 24 mit entsprechender Bewohnerdichte sowie die Auslegung auf 3 Gruppen zu je 8 Personen erwiesen sich den Ausführungen des Einrichtungsträgers zu Folge als problematisch.

Es wurden von Einrichtungs- und Kostenträgerseite zahlreiche Maßnahmen unternommen (Einrichtung von Schutzräumen, Zusatzschulungen des Personals für den Umgang mit herausforderndem Verhalten, Erhöhung der Personalschlüssel, zeitlich befristete Reduzierung der Belegung, Aufnahmestopp usw.), welche kurzzeitig für Abhilfe sorgen konnten. Dennoch hat sich die Situation erneut so zugespitzt, dass der Träger Vertretern von Regierung und Bezirk ausführlich und glaubhaft darstellen konnte, dass das Haus mit einer Zahl von 24 Bewohnern in der ursprünglich konzipierten Weise nicht dauerhaft geführt werden kann.

Die Lebenshilfe Regen plant daher, das Wohnangebot am Standort Arnetsried von 24 auf 18 Plätze zu reduzieren und im Gegenzug an anderer Stelle die 6 wegfallenden Wohnplätze in einer kleineren Wohnform neu zu verorten. Ferner sollen, um die Situation in Arnetsried zusätzlich zu entzerren, einige der Bewohner ihren Wohnplatz mit Bewohnern anderer Häuser des Einrichtungsverbundes der LH Regen tauschen und dort in die Wohngruppen integriert werden. Dabei wird im Vorfeld vom Träger in Zusammenarbeit mit dem Bezirk geprüft, inwieweit dies mit Rücksicht auf die Belange aller Beteiligten vertretbar und erfolgversprechend ist. Die Zahl der 24 Wohnplätze für Menschen mit Autismus soll damit beim Träger Lebenshilfe Regen erhalten bleiben, so dass es weder zu einer Erhöhung noch zu einer Reduzierung der Platzzahl kommt.

Auch bei den Förderstättenplätzen ist in Arnetsried ein Abbau von 6 Plätzen, die an einem anderen Standort wiedererrichtet werden, vorgesehen.

Der Träger hat für die geplanten Umstrukturierungen Budgetneutralität zugesagt.

Für die von Freistaat und Bezirk gewährten Fördermittel besteht jedoch eine 25-jährige Zweckbindung. Die Frist beginnt ab Bezugsfertigkeit der Einrichtung im Jahr 2015. Um zu vermeiden, dass der Träger für die in Arnetsried wegfallenden Plätze wegen einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Nutzung des Gebäudes Fördermittel anteilig zurückzahlen muss, wurde seitens des StMAS bzgl. der von der Regierung von Niederbayern gewährten Förderung folgende Vorgehensweise mitgeteilt:

Hinsichtlich der nicht mehr belegten Plätze wird ein Rückforderungsbescheid erlassen, mit der Maßgabe, dass die Rückzahlung ausgesetzt wird, bis die Zweckbindung auf die neu von der Lebenshilfe mit Eigenmitteln zu schaffenden Plätze übertragen und grundbuchmäßig abgesichert werden kann. Dabei verlängert sich der Zeitraum der ursprünglichen Zweckbindung um den Zeitraum der Nichtbelegung der bestehenden Wohnplätze.

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt den beschriebenen Umstrukturierungsmaßnahmen für die Einrichtung Gartenäcker Hof der Lebenshilfe Regen in Arnetsried zu. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass weiterhin die mit Förderbescheid vom 02.04.2014 bewilligten 24 Wohn- und Förderstättenplätze für Menschen mit Autismus erhalten bleiben und die Maßnahmen budgetneutral umgesetzt werden. Hinsichtlich einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln wird die beschriebene Verfahrensweise der Regierung von Niederbayern für die Förderung des Bezirks übernommen.**